

Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter

Sind sie auf der Suche nach einem Formular, mit welchem Sie Ihre\*n Konkubinatspartner\*in als Begünstigte\*n bei uns anmelden können?

Bei uns benötigen Sie **kein** solches Formular. Gerne erklären wir Ihnen hier im Detail, wie dies bei uns geregelt ist:

Es ist richtig, dass viele Vorsorgeeinrichtungen ein solches Formular haben und es bei diesen Einrichtung Pflicht ist, dieses auszufüllen, damit der/die Konkubinatspartner\*in im Leistungsfall überhaupt Anspruch erheben kann. Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass ein ausgefülltes Formular bei diesen Einrichtungen Teil der Leistungsvoraussetzungen ist, aber für sich noch keine Leistung garantiert, da noch weitere, reglementarische bzw. gesetzliche Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

Bei unserer Vorsorge-Stiftung gibt es die gesetzlichen bzw. reglementarischen Voraussetzungen für eine Leistung natürlich auch. Ein Formular, das zusätzlich hinterlegt werden muss, gibt es bei uns aber nicht. Das ist auch der Grund, warum Sie keine Vorlage auf der Homepage gefunden haben. **Es ist nicht notwendig etwas Schriftliches zu hinterlegen.**

Tritt der Leistungsfall – zum Beispiel der Tod des/der Versicherten – ein, wird in jedem Fall der Anspruch von allen möglichen Berechtigten geprüft. Wenn die Leistungsvoraussetzungen für den/die Konkubinatspartner\*in gemäss Reglement erfüllt sind, wird eine Leistung fällig. Ob zusätzlich noch eine schriftliche Begünstigung oder Anmeldung vorliegt, ist dabei nicht entscheidend.

Sollten Sie trotzdem etwas Schriftliches hinterlegen wollen, zum Beispiel eine Willensäusserung zur Begünstigung des Konkubinatspartners bzw. der Konkubinatspartnerin, steht es Ihnen selbstverständlich frei, ein kurzes, formloses Schreiben aufzusetzen und der Vorsorge-Stiftung zur Ablage ins Dossier abzugeben. Es sei an dieser Stelle noch einmal betont, dass dies nicht zwingend ist und gleichzeitig auch keine Garantie ist für eine Leistung (siehe die Voraussetzungen des Reglements).

Unten stehend finden Sie den Artikel 25 des Vorsorge-Reglements, welcher für die Konkubinatspartner entscheidend ist. Da der Artikel kürzlich leicht überarbeitet wurde, findet sich die aktuelle Version des Artikels im Nachtrag 2 zum Vorsorge-Reglement:

## **Art. 25 Lebenspartnerrenten**

2. Für den Lebenspartner besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nur, wenn er

- mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat (Ehejahre werden hierbei bei beiden Lebenspartnern nicht angerechnet),
- oder im Zeitpunkt des Todes im gleichen Haushalt gelebt hat, eine Lebensgemeinschaft geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben.

Zudem darf der Lebenspartner

- nicht verheiratet sein,
- und mit dem Versicherten weder verwandt sein noch zu ihm in einem Stiefkindsverhältnis stehen,
- und keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder der AHV beziehen.

Eine Lebensgemeinschaft ist definiert durch eine Wohngemeinschaft (gemeinsam geführter Haushalt) und das Vorliegen einer ausschliesslichen Zweierbeziehung.

Sollten Sie Fragen zum Thema haben, stehen wir Ihnen gerne zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung .

---